



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2018/414
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	18.01.2018
		Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
		Bearbeiter/in:	Fiedler, Nina
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
Neufassung des Vertrages der Integrierten Regionalleitstelle "Mitte" in Kiel			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag der Neufassung des Vertrages der Integrierten Regionalleitstelle „Mitte“ in Kiel (Leitstellenvertrag) auf der Grundlage des beigefügten Entwurfes zuzustimmen.

Der Kreistag folgt der Empfehlung des Hauptausschusses und stimmt der Neufassung des Vertrages der Integrierten Regionalleitstelle „Mitte“ in Kiel (Leitstellenvertrag) auf der Grundlage des beigefügten Entwurfes zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Dem Hauptausschuss wurde berichtet, dass der Neubau der Leitstelle Mitte in Kiel unumgänglich ist. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls darüber berichtet, dass auch der bestehende Leitstellenvertrag an die künftigen Gegebenheiten anzupassen ist. Auf die damit verbundene Kostensteigerung wurde verwiesen.

Seitens des Hauptausschusses wurde eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit angeregt. Das Ergebnis der Überprüfung ist in der Anlage zu finden. Ein unmittelbarer Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Leitstelle wird nicht gesehen.

Der neu gefasste Vertrag berücksichtigt die neu gefasste Kostenregelung und deren notwendige Überprüfung im Jahr 2025. Der Kostenverteilungsschlüssel lautet: LH Kiel 42 % (statt 38 %); Kreis RD 40 % (statt 42 %); Kreis Plön 18 % (statt 20 %). Darüber hinaus ist der Vertrag um die Dinge verschlankt worden, die sich zwangsläufig aus dem Kosten- und Leistungsnachweis der Leitstelle ergeben, der von der Landeshauptstadt Kiel mit dem Kostenträgern verhandelt wird.

Der anliegende Vertragsentwurf genießt den Konsens der Vertragsparteien und wird in derselben Fassung den Gremien der Landeshauptstadt Hauptstadt Kiel sowie dem Kreis Plön zur Entscheidung vorgelegt.

Der Bauprozess der neuen Integrierten Regionalleitstelle wird durch den technischen Prüfer des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde begleitet. Dieser bestätigt, dass keine haushaltsmittelrelevanten Unregelmäßigkeiten feststellbar sind. Der Bau verläuft planmäßig. Es liegen keine Erkenntnisse vor, die eine aktuelle Budgetüberschreitung erwarten lassen. Das Richtfest hat am 12.01.2018 stattgefunden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Vermerk Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der IRLS

Vertragsentwurf Integrierte Regionalleitstelle „Mitte“

Erläuterung des Begriff „berücksichtigungsfähige Overheadkosten“

Vertragsfassung 2009

Verwaltungskosten Stand 18052009



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Büro des Landrats

18.01.20187

Vermerk Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der IRLS

1. Prüfauftrag

In der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde wurde im Mai 2016 das Projekt zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit gestartet. Im Rahmen dieses Projekts soll für ausgewählte Handlungsfelder die Wirtschaftlichkeit von Verwaltungshandeln noch gesteigert werden.

In einer ersten Phase sollen wesentliche Handlungsfelder, in denen ein Einsparpotential möglich erscheint, identifiziert werden. In einer zweiten Phase sollen die identifizierten Handlungsfelder betrachtet und bewertet werden. Hierbei soll insbesondere ein Vergleich auf Kennzahlen Grundlage erfolgen und Vorschläge aus dem Bericht des Landesrechnungshofs auf ihre Umsetzung überprüft werden. In der dritten Phase sollen Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in konkreter Form vorgeschlagen werden.

Die Unterzeichnerin wurde im Rahmen des Gesamtprojekts mit der Mitwirkung an zwei Teilprojekten beauftragt. Unter anderem mit der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Integrierten Regionalleitstelle Mitte (IRLS Mitte) beauftragt.

2. Rechtliche Grundlagen

a) Übertragung der Aufgabe nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

§ 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages v. 29.03.2007:

- Abs.1: Die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde übertragen gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) die ihnen obliegende Aufgabe zur Einrichtung und zum Betrieb einer Leitstelle ... auf die Landeshauptstadt Kiel.
- Abs. 2: Die Landeshauptstadt Kiel übernimmt die Aufgabe der Errichtung und des Betriebes der IRLS – Mitte ... als eigene Aufgabe. Zuständige Behörde ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel.

Allgemein ist zu § 18 GkZ zu sagen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (lediglich) zu einer Kompetenzverschiebung zwischen vorhandenen kommunalen Aufgabenträgern führt (es wird gerade kein neuer Aufgabenträger mit körperlicher Ausgestaltung begründet), vgl. KVR SH/Gkz/ 11.2012, § 18 Nr.1. Der Aufgabenübergang bewirkt, dass sämtliche mit der übertragenen Aufgabe oder Teilaufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die übernehmende Körperschaft mit der Folge übergehen, dass sich die übrigen Beteiligten einerseits einer Betätigung innerhalb des übertragenen Aufgabengebietes zu enthalten haben, andererseits aber auch mit keinerlei Verpflichtungen oder Verantwortungen mehr belastet sind, vgl. KVR SH/Gkz/ 11.2012, § 18 Nr.3. Nach Aufgabenübertragung ist allein die die Aufgabe übernehmende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zuständig, vgl. aaO.

Hieraus ergibt sich zunächst, dass der Betrieb der Leitstelle auf die Landeshauptstadt Kiel übergegangen ist und diese eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, § 6 Abs. 2 Nr. 8 Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein und § 7 Abs. 1 Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport schuldet.

b) Mitgestaltung bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen des GkZ

Fraglich ist, ob bzw. welche Möglichkeiten der Einflussnahme die Beteiligten Kreise auf die Landeshauptstadt Kiel haben?

Die Mitwirkung der Beteiligten „kann“ in einer Vereinbarung eingeräumt werden, § 18 Abs. 2 GkZ. In Betracht kommen insoweit Zustimmungsvorbehalt und Anhörungsrechte. Es ist aber nicht zulässig, als Mitwirkung die Bildung eines gemeinsamen Gremiums vorzusehen, dem Entscheidungsbefugnisse innerhalb der übertragenen Aufgabe eingeräumt werden. Mit der Übertragung fällt die Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich der aufnehmenden Körperschaft. Gremien sind lediglich in beratender Funktion zulässig (vgl. KVR SH/Gkz/ 11.2012, § 18 Nr. 6).

Mithin kann keine Mitbestimmung bei der Erfüllung der Aufgabe verlangt werden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Art und Weise wie die Aufgabe erfüllt wird. Hieraus folgt, dass Ansätze zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit nur im Verhandlungswege bzw. durch Gespräche und Lenkungsentscheidungen im Leitstellenbeirat durch die Beteiligten Kreise eingebracht werden können, einen gesetzlichen Anspruch auf Umsetzung oder Berücksichtigung der Ansätze der Beteiligten sieht die öffentlich rechtliche Vereinbarung nach § 18 GkZ nicht vor.

Es sei angemerkt, dass sich die LH im Vertrag vom 29.03.2007 jedenfalls hinsichtlich der anstehenden Investitionen in die technische Ausstattung (vgl. § 4 Abs. 3 Leitstellenvertrag v. 29.03.2007) sowie im Rahmen der Frage der Nachbemessung von Personal (vgl. § 5 Abs. 2 Leitstellenvertrag v. 29.03.2007) selbst verpflichtet hat, sich mit den übrigen Vertragspartnern abzustimmen bzw. diese zu beteiligen.

c) Beendigung der Zusammenarbeit nach § 18 GkZ

Fraglich ist, ob und wie die Zusammenarbeit nach GkZ beendet werden kann? Dies könnte die Möglichkeit eröffnen, die Zusammenarbeit auf eine andere rechtliche Grundlage zu stützen.

§ 8 des öffentlich-rechtlichen Vertrages v. 29.03.2007:

- Abs. 2: Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2037. Er verlängert sich um jeweils 10 Jahre, wenn nicht spätestens 5 Jahre vor Ablauf der Vertragszeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- Abs. 3: §127 LVwG bleibt unberührt.

Die Kündigung ist nach § 127 LVwG möglich, wenn, schwere Nachteile für das Gemeinwesen abzuwenden sind, oder wenn sich die Verhältnisse seit dem Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert haben, dass ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zu gemutet werden kann (= gesetzliches Kündigungsrecht).

Schwere Nachteile für das Gemeinwesen, die eine Kündigung erfordern sind nicht ersichtlich. Die Verhältnisse haben sich seit Abschluss des Vertrages auch nicht wesentlich geändert.

So dass es bei der Vertragslaufzeit bis mindestens 2037 bleibt. Möglich wäre alleine sich mit den übrigen Vertragspartnern auf einen Aufhebungsvertrag zu einigen, um die Kooperation zu verlassen und eine eigene Lösung zu finden.

3. Vertragsanpassung

Im Zuge des Neubaus des Leitstellengebäudes soll nun mehr der aktuelle Vertrag aufgehoben werden und durch einen neuen Vertrag ersetzt werden.

Hinsichtlich der Vertragsanpassung haben am 08. + 10.05.2017 Gespräche zwischen der LH Kiel und dem Kreis Plön stattgefunden. Am 15.05.2017 fand ein Gespräch unter Beteiligung des Kreises Rendsburg-Eckernförde statt.

Der Vertrag wurde unter Zugrundelegung der bisher geltenden Konzeption überarbeitet. Hieraus folgt, dass Grundlage für die Gestaltung der Vertragsbeziehungen weiterhin § 18 GkZ bleibt, d.h. die LH Kiel allein verantwortlich für die Erfüllung der Aufgabe ist.

Die Kosten werden nun zukünftig nach einem 2014 ausgehandelten (vgl. Beschlussvorlage Hauptausschuss, VO/2014/472) Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Die LH Kiel trägt zukünftig 42 %, der Kreis Rendsburg-Eckernförde 40 % und der Kreis Plön 20 %. Der Verteilungsschlüssel orientiert sich an der statistischen Prognose der Einwohnerzahlen und soll im Jahr 2025 überprüft werden.

Die Kosten werden auch zukünftig zur Mitte des 2. Quartals für das Vorjahr abgerechnet und gesondert in Rechnung gestellt. Zum Ende des 3. Quartals wird eine Hochrechnung der zu erwartenden Kosten vorgelegt, aus welcher sich die Abschlagszahlungen für das Folgejahr ergibt. Die Abschlagszahlungen werden zum 15.03. und zum 15.09. von der LH in Rechnung gestellt.

Auch nach der Regelung des neuen Vertrags bleibt den Vertragspartnern Kreis Plön und Kreis Rendsburg Eckernförde ein Zustimmungsvorbehalt bei Investitionen über 100.000 Euro netto/brutto¹ pro Jahr (vgl. § 3 Abs. 5 S. 2 Leitstellenvertrag n.F.) sowie ein Mitwirkungsrecht im Leitstellenbeirat (vgl. § 6 Leitstellenvertrag n.F.), mithin sind Anhörung und Mitsprache garantiert. Ferner verpflichtet sich die LH Kiel bei Investitionen über 100.000 Euro netto/brutto² pro Jahr zur Abstimmung vor Tätigung der Investition es sei denn, es liegt ein Fall von besonderer Dringlichkeit vor.

Ursprünglich war vereinbart, dass die Neufassung des Vertrages aufgrund der geänderten Kostenregelung erst mit Bezug des Neubaus (voraussichtlich Herbst 2018) Inkrafttreten sollte, nun mehr soll der Vertrag zum 01.01.2018 Inkrafttreten, dies brächte eine frühere Verringerung des Kostenanteils für den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob die Selbstverwaltungsgremien der Vertragsparteien, insbesondere der LH Kiel dem zustimmen.

¹ Es wurde noch nicht abschließend verhandelt, ob die Grenze netto oder brutto sein soll. Seitens der Landeshauptstadt Kiel wird wohl eine brutto Wertgrenze bevorzugt.

² S.O.

4. Kennzahlenvergleiche/LRH

a) Kennzahlen aus dem Interkommunalen Vergleichssystem

Es wurde geprüft, ob aus der Datenbank IKVS (Interkommunale Vergleichssysteme) Kennzahlen entnommen werden können, die die Wirtschaftlichkeit der Leitstellen im Vergleich wiedergeben.

Die IKVS Datenbank basiert auf den Haushaltszahlen der Kommunen und orientiert sich dementsprechend an den Haushaltszahlen je Teilhaushalt. Kennzahlen können für den Teilhaushalt 127 Rettungsdienstangelegenheiten entnommen werden, jedoch um fassen die für den Teilhaushalt 127 eingestellten Haushaltszahlen weitere Aufwendungen und Erträge, die über die Aufwendungen und Erträge für den Betrieb bzw. Kostenanteil am Betrieb der Leitstelle hinaus gehen. Mithin kann über den Kennzahlenvergleich nicht entnommen wieviel die jeweiligen Kreise für den Betrieb bzw. den Kostenanteil am Betrieb der Leitstelle aufwenden.

b) Bericht des Landesrechnungshofs

Im Jahr 2009 fand eine überörtliche Prüfung der Kreise Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg durch den Landesrechnungshof statt.

Im Rahmen dieser Prüfung bewertet der LRH die Kooperative Regionalleitstelle (KRLS) Nord aufgrund der Beteiligung des Kreises Schleswig-Flensburg sowie die Integrierte Leitstelle Mitte aufgrund der Beteiligung der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde. Der LRH weist darauf hin, dass es sich bei seiner Betrachtung nur um eine überschlägige Einschätzung handeln kann und sich die Bewertung aufgrund eines Vergleichs zur fiktiven Einzellösung ergibt.

Kommt dann jedoch zu der Schlussfolgerung, dass hätten die Kreise nicht die Lösung einer interkommunalen Zusammenarbeit gewählt, sie wohl mit weitaus höheren Kosten belastet worden wären, um vergleichbare Qualitätsstandards zu erreichen.

Insbesondere würden Synergieeffekte sich besonders positiv bemerkbar machen. Diese ergäben sich in folgenden Bereichen:

- geringere Investitionskosten durch die gemeinsame Schaffung der Infrastruktur wie Gebäude und Technik,
- geringere Kosten durch die gemeinsame Nutzung,
- weniger Leitstellenpersonal bei gleichzeitiger Qualitätsverbesserung (Doppelbesetzung rund um die Uhr),
- 60 % Kostenerstattung durch die Krankenkassen statt bisher 50 % bei den rein lokalen Leitstellen.

Der LRH kommt daher zu folgender Bewertung: „Es sprechen alle Anzeichen dafür, dass es sich sowohl bei der KRLS Nord als auch der IRLS Mitte um eine im Vergleich zur Allein-Lösung pro Kreis wirtschaftliche Lösung handelt.“

5. Eigene Überprüfungsansätze

Zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Integrierten Regionalleitstelle Mitte wurden verschiedene eigene Überprüfungsansätze verfolgt.

a) Kosten pro Einsatz als Kennzahlen

Integrierte Regionalleitstelle Mitte:

Zunächst wurde versucht, die Gesamtkosten der IRLS in das Verhältnis zu den alarmierten Einsätzen zu bringen, um so eine Kennzahl dafür zu erlangen, welche Kosten je alarmierten Einsatz anfallen.

IRLS Mitte

Jahr	2013	2014	2015
Gesamtkosten	2.534.976,81 €	2.754.866,70 €	2.859.680,42 €
Steigerung (Kosten)		+ 8,67 %	+ 3,8 %
Alarmierte Einsätze	110.793	114.699	116.832
		+ 3,52 %	+ 1,85 %
Kosten pro Einsatz	22,88 €	24,01 €	24,47 €
Steigerung (KpE)		+ 4,93 %	+ 1,91 %

Die Kostensteigerung von 2013 auf 2014 ist maßgeblich durch eine Kostensteigerung im Bereich der Personalkosten zu erklären.

Anteilig entfallen 75,29 % an der Gesamtkostensteigerung auf die Personalkosten. Hierzu ist auszuführen, dass im Februar 2012 das erste Gutachten zur Berechnung der Tischbesetzzeiten und des Gesamtpersonalbedarfs für die IRLS-Mitte in der Landeshauptstadt Kiel durch das Sachverständigenbüro Forplan Dr. Schmiedel GmbH vorgelegt wurde. Hieraus ergab sich, dass 34,99 VK als Gesamtpersonalzahl für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben in der Leitstelle erforderlich sind. Daher wurde das Personal in 2013 aufgestockt. Hinzu kamen die regulären Tarifsteigerungen.

Es wurde versucht bei den anderen Leitstellen im Land Schleswig-Holstein ebenso die geernteten Gesamtkosten abzufragen um auch diese pro Anzahl der alarmierten Einsätze umzurechnen, um eine vergleichbare Kennzahl zu erhalten.

Leitstelle Nord:

Es handelt sich um eine sog. Kooperative Leitstelle, d.h. diese Leitstelle übernimmt auch die Einsatzalarmierung der Polizei. In der Folge werden die Gesamtkosten hier nach Feuerwehr/Rettungsdienst/Katastrophenschutz einerseits und Polizei andererseits zwischen den beteiligten Kreise einerseits und dem Land Schleswig-Holstein andererseits geteilt.

Seitens der Unterzeichnerin wurde in der Leitstelle Nord nach Gesamtkosten angefragt. Herr Hackstein (Leiter der Leitstelle) übermittelte, Gesamtkosten, die bereits um den

Anteil der Kosten der Polizei bereinigt waren. Hieraus ergaben sich folgende Kennzahlen:

Jahr	2013	2014	2015
Gesamtkosten	2.590.148,22 €	2.532.793,97 €	2.616.750,00 €
Steigerung (Kosten)		- 2,21 %	+ 3,31 %
Alarmierte Einsätze	74.631	75.715	79.496
		+ 1,45 %	+ 4,99 %
Kosten pro Einsatz	34,70 €	33,45 €	32,91 €
Steigerung (KpE)		- 3,6 %	- 1,61 %

Die Kosten pro Einsatz sinken. Zum einen weil Einsatzzahlen kontinuierlich steigen, andererseits aber die Kosten jedenfalls annähernd stabil sind.

Leitstelle Süd:

Bei der Leitstelle Süd handelt es sich um eine Integrierte Leitstelle, mithin wird die Alarmierung von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erfüllt. Die Leitstelle Süd ist der IRLS vom Aufgabenfeld sowie der Beteiligtenstruktur am vergleichbarsten.

Seitens der Leitstelle Süd wurden Kosten und Einsatzzahlen übermittelt, aber mit der Bitte diese als **streng vertraulich** zu behandeln.

Jahr	2013	2014	2015
Gesamtkosten	2.162.089,74 €	2.397.974,64 €	2.693.445,49 €
Steigerung (Kosten)		+ 10,91 %	+ 12,32 %
Alarmierte Einsätze	122.497	130.182	136.939
		+ 6,27 %	+ 5,19 %
Kosten pro Einsatz	17,65 €	18,42 €	19,66 €
Steigerung (KpE)		+ 4,36 %	+ 6,73 %

Gründe für die Kostensteigerung: Nachrüsten bei Technik (Norumat und Digitalfunk) sowie Aufstockung beim Personal. Zukünftig: Neubau Leitstelle sowie weiteres Personal wird die Kosten zukünftig noch steigen lassen.

Leitstelle West:

Für die Entwicklung von Kennzahlen wurde ebenso die Leitstelle West, wiederum eine kooperative Leitstelle (Rettungsdienst/Feuerwehr/Katastrophenschutz/Polizei), angefragt. Bedauerlicherweise konnten von dort keine Zahlen übermittelt werden.

Vergleich der ermittelten Kennzahlen:

IRLS Mitte:

	2013	2014	2015
Kosten pro Einsatz	22,88 €	24,01 €	24,47 €
Steigerung (KpE)		+ 4,93 %	+ 1,91 %

Leitstelle Nord:

	2013	2014	2015
Kosten pro Einsatz	34,70 €	33,45 €	32,91 €
Steigerung (KpE)		- 3,6 %	- 1,61 %

Leitstelle Süd:

	2013	2014	2015
Kosten pro Einsatz	17,65 €	18,42 €	19,66 €
Steigerung (KpE)		+ 4,36 %	+ 6,73 %

Bewertung der gefundenen Ergebnisse:

Es fällt auf, dass die Kosten pro Einsatz in der Leitstelle Nord sinken. Jedoch fällt ebenso auf, dass die Gesamtkosten pro Einsatz deutlich höher sind als bei den Vergleichsleitstellen. Für mich ergibt sich daraus, dass bei annähernd gleich bleibenden Gesamtkosten die Einsatzzahlen steigen.

In der „Vergleichsgruppe“ IRSL-Mitte zu Leitstelle Süd, fällt auf, dass sich für die Leitstelle Süd geringere Kosten je Einsatz ergeben. Bedenkt man jedoch, dass bereits in den Jahren 2014 und 2015 erhebliche Steigerungen stattgefunden haben, auch zukünftig weiteres Personal eingestellt werden soll und ein Neubau noch aussteht, ist zu erwarten, dass auch für die Leitstelle Süd eine weiter anhaltende Kostensteigerung bevorsteht. Bei der Leitstelle Süd wurde letztlich der Investitionsprozess sowie die Aufstockung des notwendigen Personals lediglich später begonnen.

Letztlich ist aber anzumerken, dass die „errechneten“ Kennzahlen nur als Orientierung dienen können. Welche Kosten in einer Leitstelle anfallen, ist erheblich vom Personalbestand (Anteil jüngerer bzw. älterer Beschäftigter/Anteil Beamte zu Angestellten) sowie vom Stand der Technik und der Art der beschafften Technik (erhebliche Varianz zwischen den Hersteller) abhängig.

Es lässt sich meines Erachtens aber ablesen, dass die Steigerung der Kosten ein Prozess ist der gegenwärtig alle Leitstellen betrifft und letztlich bei einigen bereits früher begonnen hat und andere erst aktuell ihre Leitstellen anpassen.

- b) Überprüfungsansatz: Wirtschaftlichkeit durch Kooperation im Vergleich zu einer eigenen Leitstelle

Versucht wurde in einem zweiten Schritt zu ermitteln, welche Einsparpotentiale durch die Kooperation im Vergleich zum Betrieb einer eigenen Leitstelle generiert werden. Mit

Herrn Thomas Jürgensmann, Koordinator für den Rettungsdienst beim Landkreistag SH wurde diese Frage in einem Termin erörtert.

Herr Jürgensmann führte aus, dass ihm verschiedene Gutachten der Firma Forplan Dr. Schmiedel GmbH zu der Frage „Wirtschaftlichkeitsvergleich einer Integrierten Regionalleitstelle vs. zwei getrennte Integrierte Leitstellen“ vorliegen. Der Unterzeichnerin konnte aus Datenschutzgründen keine Einsicht gewährt werden.

Jedenfalls ergäbe sich aus diesen Gutachten, dass bei einer Zusammenlegung von „nur“ zwei Kreisen bereits ein Personalminderbedarf von 33,6 % zu verzeichnen sei. Vorliegend stellt der Betrieb der IRLS-Mitte einen Zusammenschluss von 3 Beteiligten dar, so dass der hierdurch erzielte Personalminderbedarf 33,6 % vermutlich übersteigen wird. Bei Verlassen der Kooperation wäre mit einem erheblichen Zuwachs an Personal zu rechnen.

Ähnlich stelle es sich hinsichtlich der Einsparung beim Gebäude und bei der Technik dar: der Betrieb zweier Leitstellen parallel würde voraussichtlich zu einer Steigerung von 36,1 % bei den Gebäudekosten und zu einer Steigerung 17,1 % bei den Technikkosten führen. So zumindest die Ergebnisse des Gutachtens der Firma Forplan Dr. Schmiedel GmbH im übertragenen Sinn.

Des Weiteren brachte Herr Jürgensmann vor, dass seines Erachtens der Kostenerstattungsschlüssel von 60%/40% zwischen den Kostenträgern und dem Kreis sich bei Betrieb einer eigenen Leitstelle auf 50%/50% verschlechtern würde sowie dass es bei der gegenwärtigen Personalsituation am Arbeitsmarkt nicht möglich sei, den für den Betrieb einer eigenen Leitstelle erforderlichen Personalbedarf sicherzustellen.

Insgesamt kann daher angekommen werden, dass der Betrieb einer eigenen Leitstelle im Vergleich zur Kooperation mit anderen beim Betrieb ein Leitstelle keine wirtschaftlichere Option darstellt.

c) Wirtschaftlichkeitsüberprüfung durch den Verband der Krankenkassen

Die bei Betrieb der Leitstelle anfallenden Gesamtkosten werden zwischen dem Bereich Rettungsdienst und Brand- & Katastrophenschutz aufgeteilt. Nach § 8 a RDG SH a.F. bzw. § 7 Abs. 1 RDG SH n.F. vereinbaren die Rettungsdienstträger (Kreise und kreisfreie Städte) für den jeweiligen Rettungsdienstbereich öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte mit den Krankenkassen oder Krankenkassenverbänden, dem Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und dem Verband der privaten Krankenversicherungen (Kostenträger). [...] Die Gesamtkosten des Rettungsdienstes sind durch die Summe der Benutzungsentgelte zu refinanzieren (Kostendeckung).

Da die Krankenkassen für den Rettungsdienst Kostenträger sind, ist zu erwarten, dass diese sich besonders kritisch mit den zur Erstattung angemeldeten Kosten befassen und diese kritisch überprüfen. Es wurde daher mit dem Verband der Ersatzkassen Kontakt aufgenommen und mehr über deren Prüfmaßstäbe zu erfahren.

Die Krankenkassen und Krankenkassenverbände haben sich an das Gebot der Wirtschaftlichkeit gem. § 12 Abs. 1 SGB V zu halten. Dort heißt es, „die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. [...]“.

Abs. 1 verpflichtet Krankenkassen, Leistungserbringer und Versicherte auf ein umfassendes Wirtschaftlichkeitsgebot (vgl. Waltermann in Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage, 2015, §12 SGB V, Rd. 1). Der Begriff „wirtschaftlich“ meint eine Wirtschaftlichkeit im engeren Sinn (vgl. Waltermann in Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage, 2015, §12 SGB V, Rd. 5). Konkreter ausgedrückt geht es um eine Kosten-Nutzen-Analyse. Ersatzfähig sind Kosten für Maßnahmen, die die Mindeststandards erfüllen in ihrer Art zweckmäßig sind und mit den geringsten möglichen Mitteln das Ziel erreichen können (vgl. Waltermann in Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage, 2015, §12 SGB V, Rd. 5).

Entsprechend dieser Erwägungspunkte werden auch die in den Kosten-&Leistungsnachweis der IRLS Mitte eingestellten Kosten seitens der Krankenkassen und Krankenkassenverbände überprüft.

§ 12 Abs. 1 S. 2 SGB V spricht des Weiteren davon, dass Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind von Krankenkassen nicht bewilligt werden dürfen. Damit richtet diese Vorschrift das Wirtschaftlichkeitsgebot noch einmal ausdrücklich auch an die Krankenkasse. Diese sollen aus Gründen wie der finanziellen Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung unwirtschaftliche Leistungen nicht erbringen dürfen (vgl. Waltermann in Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage, 2015, §12 SGB V, Rd. 8). Begründet wird dies vor allem damit, dass die Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung ein Gemeinschaftsbelang von hohem Rang ist (vgl. Waltermann in Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage, 2015, §12 SGB V, Rd. 8, m.w.N.). Dabei wird das Wirtschaftlichkeitsgebot durch Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach detaillierten Vorgaben unterstützt (vgl. § 106 SGB V). Kann im Streitfall zwischen Leistungserbringer und Krankenkasse keine Einigung erzielt werden, so muss eine Einigung vor der Schiedsstelle erwirkt werden.

Insgesamt kann man hieraus schließen, dass die Krankenkassen und Krankenkassenverbände aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit, sowie dem Umstand, dass dieses Gebot im Sozialrecht als Gemeinschaftsbelang vom hohem Rang anerkannt ist, besonders sorgfältig auf die Einhaltung dieses Gebots achten. Die Landeshauptstadt Kiel ist daher verpflichtet jeden Kosten-&Leistungsnachweis mit den Krankenkassen und Krankenkassenverbände zu einen. Den Kreisen werden „nur“ die geeinten Kosten in Rechnung gestellt.

Ein erhebliches Maß an wirtschaftlicher Kontrolle erfolgt durch die Krankenkassen und Krankenkassenverbände. Diese Maßstäbe noch zu erhöhen erscheint aus meiner Sicht nicht möglich.

d) Anteil der Kosten für den Rettungsdienstbereich

Wie oben dargestellt, decken die nach § 8 a RDG SH a.F. bzw. § 7 Abs. 1 RDG SH n.F. vereinbarten Entgelte, die Kosten, die für den Rettungsdienst anfallen. Nach dem sog. Eckpunktepapier (Vereinbarung von Eckpunkten zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst Schleswig-Holstein nach § 8a des Rettungsdienstgesetzes) werden die Kosten zwischen Rettungsdienst und Brand- & Katastrophenschutz für regionalisierte Leitstellen derzeit nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

- 60 % für den Rettungsdienst
- 40 % für Brand- & Katastrophenschutz

Im Auftrag der AG Rettungsdienst des Landes wurde eine Erhebung zur Gewichtung der Einsätze durchgeführt. Im Ergebnis wurde für das Jahr 2015 ein Verhältnis von

- 70 % für den Rettungsdienst und
- 30 % für den Brand- und Katastrophenschutz

in der IRLS Mitte (Kiel) festgestellt.

Daher soll ein zukünftiger Schlüssel ausgehandelt werden, dieser sollte nachvollziehbar dem Wirklichkeitsmaßstab folgen, so die AG Rettungsdienst. Jedoch muss hierbei ein Weg gefunden werden, der für beide Tätigkeitsfelder berücksichtigt, dass für ihre Aufgabenerfüllung gleichermaßen eine geeignete Basis-Infrastruktur, technische Einrichtungen und Personal vorgehalten wird. Es ist möglich, dass entsprechende Grundvorhaltekosten unanständig vom Verhältnis der Einsatzzahlen dem jeweiligen Tätigkeitsfeld zugeschlagen wird.

Eine Einigung mit den Kostenträgern (Krankenkassenverbänden) kann nur einheitlich auf Landesebene über die AG Rettungsdienst erfolgen, da sich im sog. Eckpunktepapier die Rettungsdienststräger zu einer einheitlichen landesweite Umsetzung der Vereinbarungslösung verpflichtet haben und eine Herauslösung aus dieser gemeinsamen Umsetzung ein Verschlechterung der Entgelterstattung erwarten lässt. Diese Annahme ist darauf begründet, dass die Kostenerstattung vor dem interkommunalen Zusammenschluss eine Teilung 50 % zu 50 % vorsah und 60 % zu 40 % nur aufgrund der landeseinheitlichen Regelung verhandelt werden konnte. Daher bedarf es auch für die Zukunft einer landeseinheitlich verhandelten Regelung.

Die Verhandlungen laufen gegenwärtig und sollten abgewartet werden.

6. Fazit

Ein unmittelbarer Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit beim Betrieb einer Leitstelle wird nicht gesehen. Da die Aufgabe nach § 18 GkZ übertragen wurde und ein Mitbestimmungsrecht gesetzlich nicht vorgesehen ist. Freiwillig verpflichtet sich die Landeshauptstadt Kiel bei größeren Investitionen zu einer Beteiligung der übrigen Vertragspartner über eine Abstimmung im Leiststellenbeirat.

Jedoch ist anzumerken, dass die Landeshauptstadt Kiel den übrigen Vertragspartnern nur die mit den Kostenträgern geeinten Kosten in Rechnung stellt. Da die Krankenkassenverbände aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung an das Wirtschaftlichkeitsgebot sehr streng die Abrechnung kontrollieren, erscheint es fraglich, ob überhaupt Verbesserungspotential besteht, das durch Einwirkung generiert werden könnte.

Insbesondere der Umstand, dass Kostensteigerungen für Personalaufwuchs, für die Erneuerung von Technik sowie eine Erweiterung der räumlichen Gegebenheiten bei allen Leitstellen vorzufinden waren, bestätigt die Annahme, dass es sich um notwendige Kostensteigerungen handelt, die für ein funktionierendes Alarmierungssystem unerlässlich sind.

Der Kostendruck für den Kreis Rendsburg-Eckernförde könnte allenfalls über eine Neuverhandlung der Kostenquote zwischen den Beteiligten (der Landeshauptstadt Kiel, dem Kreis Plön und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde) gesenkt werden. Der neue Verteilungsschlüssel (40 % - 42 % - 18 %) wurde jedoch erst in 2014 so ausverhandelt und

trat seitdem aufgrund der Verzögerungen beim Neubau noch nicht in Kraft. Ein Einigungskorridor für erneute Verhandlungen erscheint nicht realistisch.

Im Rahmen der bislang geführten Vertragsverhandlungen wurde seitens der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde vorgeschlagen, dass die geänderten Kostenquoten bereits vor Bezug des Neubaus und zwar zum 01.01.2018 Anwendung finden sollen. Dies sollte fokussiert werden, wobei die Vorverhandlungen zum Vertrag abgeschlossen sind und nun im Lenkungsgremium eine weitere Abstimmung erfolgen soll.

Des Weiteren könnte der Kostendruck allenfalls durch höhere Erstattungsentgelte seitens der Kostenträger für den Rettungsdienst (Krankenkassenverbände) gesenkt werden. Hierzu werden auf Landesebene Gespräche durch die AG Rettungsdienst geführt. Diese müssen abgewartet werden. Aufgrund des ermittelten Verhältnisses zwischen den Einsatzarten besteht aber die begründete Erwartung, dass mit den Kostenträgern ein neuer Verteilschlüssel erarbeitet werden kann, der zur Verbesserung auf Seiten der Kommune führen wird.

Cora von der Heide

ENTWURF

Integrierte Regionalleitstelle „Mitte“ in Kiel

Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom XX.XX.2017

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen**

**dem Kreis Plön,
vertreten durch Frau Landrätin Stephanie Ladwig
Hamburger Str. 17 – 18, 24306 Plön**

**dem Kreis Rendsburg-Eckernförde,
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg**

und

**der Landeshauptstadt Kiel,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Ulf Kämpfer
Fleethörn 9, 24103 Kiel**

Präambel

Mit öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.03.2007 haben die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde die ihnen obliegende Aufgabe zur Einrichtung und zum Betrieb einer Leitstelle für den Rettungsdienst sowie für den Brand- und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Kiel auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit übertragen. Der Vertrag regelte die Erfüllung der Aufgabe der Einrichtung und des Betriebes der Integrierten Regionalleitstelle (IRLS-Mitte), der Gestellung von qualifiziertem Personal sowie der Räumlichkeiten und der Technik sowie der Kostenverteilung.

Die von der Landeshauptstadt Kiel vorgesehene Neuerrichtung der Leitstelle macht eine Neufassung des Vertrages erforderlich, die neben bereits untereinander vereinbarten Änderungsbegehren, die sich aus dem Neubau ergebenden Erforderlichkeiten berücksichtigt.

Aus diesem Grunde vereinbaren die Vertragsparteien:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde haben gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ, in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, S. 122, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2016, GVOBl. S. 528) die ihnen obliegende Aufgabe zur Einrichtung und zum Betrieb einer Leitstelle

für den **Brandschutz** gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG - vom 10. Februar 1996, GVOBl.

1996, S. 200, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2014, GVOBl. S. 489) – Feuerwehreinsatzleitstelle-,

für den **Katastrophenschutz** im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 8 des Landeskatastrophenschutzgesetzes (Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein -LKatSG - i.d.F.d.B. vom 10. Dezember 2000, GVOBl. 2000, S. 664, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2016, GVOBl. S. 796),

für die Entgegennahme von Meldungen über Schadensereignisse und für den **Rettungsdienst** gemäß § 7 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz (Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport -RDG- vom 29. November 1991, GVOBl. Schl.-H. S. 579, ber. 1992 S. 32, geändert durch Gesetz vom 6. November 2001, GVOBl. Schl.-H. S. 180, Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005, GVOBl. Schl.-H. S. 487) i. V. m. der Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes -DVORDG-vom 22. November 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 601, Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005, GVOBl. Schl.-H. S. 487 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2016, GVOBl. S. 796) – Rettungsleitstelle –

für den in § 2 dieses Vertrages festgelegten Versorgungsbereich auf die Landeshauptstadt Kiel übertragen.

(2) Die Landeshauptstadt Kiel nimmt die Aufgabe der Einrichtung und des Betriebes der IRLS - Mitte in dem Versorgungsbereich als eigene Aufgabe wahr. Zuständige Behörde ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel.

(3) Die Aufgabenerledigung erfolgt insbesondere durch:

a) Annahme von Hilfeersuchen,

b) Disposition der vor Ort notwendigen Einsatzmittel bis zum Eintreffen der ersten zuständigen Einheiten der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes (basierend auf den Planungen der örtlich Zuständigen),

c) Alarmierung der Einsatzkräfte gemäß Alarm- und Ausrückeordnung bzw. abgestimmten Alarmierungsregelungen, insbesondere für den Bereich der Rettungsdienste, der Feuerwehren und der Katastrophenschutzbehörden,

d) Unterstützung der Einsatzleitung der Rettungsdienste, der Feuerwehren und der Katastrophenschutzbehörden,

e) Erstellen und Versenden einer Einsatz-Erstinformation an die Presse und an die, von den Vertragspartnern benannten, Stellen.

f) einsatzvorbereitende Maßnahmen,

g) Dokumentation/Lagebeobachtung sowie

h) Alarmierung anderer Behörden, Einrichtungen und Organisationen

(4) Dieser Vertrag regelt nicht die über den Betrieb der IRLS-Mitte hinaus gehenden Aufgaben des

Rettungsdienstes, des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes.

(5) Bei Ausnahme- und Katastrophenlagen kann sich eine rückwärtige, gebietsübergreifende Leitstellen-Koordinierungsgruppe bilden. Der Betrieb dieser Gruppe wird gesondert geregelt. Hiervon unberührt bleiben die taktischen Führungs- oder Katastrophenstäbe in den beteiligten Gebietskörperschaften.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der IRLS-Mitte umfasst das Gebiet der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde sowie der Landeshauptstadt Kiel.

§ 3

Betrieb und Unterhaltung der IRLS-Mitte

(1) Die Landeshauptstadt Kiel stellt Gebäude, Einrichtung und Ausstattung für den Betrieb der IRLS Mitte bereit.

(2) Die Einrichtung und Ausstattung der IRLS-Mitte richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben, ggf. gutachterlich bemessenen und/oder von den Krankenkassen, Krankenkassenverbänden, dem Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und dem Verband der privaten Krankenversicherungen, kurz Kostenträgern (gem. § 7 Rettungsdienstgesetz Schleswig – Holstein –GVOBl. 2017, S.257) akzeptierten Bedarfen.

Abweichende Vereinbarungen der Vertragspartner bleiben davon unberührt.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die IRLS-Mitte im Bereich des Rettungsdienstes bei allen Einsätzen zu beteiligen. Die IRLS-Mitte allein setzt die notwendigen Rettungsmittel ein.

Soweit

Einsatzersuchen in nicht planbaren Ausnahmefällen direkt bei den Rettungswachen eingehen, ist vor Übernahme des Rettungsdiensteinsatzes die vorherige Zustimmung einzuholen. Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass bei Feuerwehreinsätzen im Rahmen des Brandschutzgesetzes entsprechend verfahren wird.

(4) Die Landeshauptstadt Kiel verpflichtet sich sicherzustellen, dass die IRLS-Mitte im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Einsatzmittel aus dem Kreis- oder Stadtgebiet, in dem das Hilfe erfordernde Ereignis liegt, zum Einsatz bringt.

(5) Die Vertragspartner sind darüber einig, dass die IRLS-Mitte auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik gehalten wird. Zu diesem Zwecke anstehende Investitionen der IRLS-Mitte werden vorher von der Landeshauptstadt Kiel mit den beiden Kreisen einvernehmlich abgestimmt. Ausgenommen von diesem Abstimmungserfordernis sind Investitionen, welche einen Gesamtumfang in Höhe von 100.000,- € (netto) nicht übersteigen. In diesen Fällen unterrichtet die Landeshauptstadt Kiel die Kreise unverzüglich mit Angabe des jeweiligen Investitionsvorhabens. Wenn innerhalb eines Jahres durch mehrere Investitionen gemäß Satz 3 ein Betrag in Höhe von 100.000,- € (netto) überschritten wird, so gilt wieder die Regelung gemäß Satz 2.

(6) Soweit es zur Aufrechterhaltung des Betriebes der IRLS-Mitte erforderlich ist, ohne Aufschub kostenrelevante Maßnahmen in Auftrag zu geben, kann dieses durch die Landeshauptstadt

Kiel auch ohne vorherige Zustimmung der Kreise erfolgen. In diesen Fällen unterrichtet die Landeshauptstadt Kiel die Kreise unverzüglich mit Angabe der entstehenden Kosten.

(7) Bei den Maßnahmen gemäß Abs. 2 und Abs. 5 ist von der Landeshauptstadt Kiel darauf zu achten, dass diese Investitionen Eingang in den Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) für die IRLS-Mitte finden.

§ 4 Personalausstattung und Qualifikation

(1) Die Personalausstattung richtet sich nach dem gutachterlich festgestellten und von den Kostenträgern akzeptierten Bedarf.

(2) Die Qualifikation und die Aus- und Fortbildung der in der Leitstelle eingesetzten Disponentinnen und Disponenten muss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, sonstigen normativen Vorgaben sowie der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprechen.

(3) Für die Personalbewirtschaftung der IRLS ist die Landeshauptstadt Kiel zuständig. Stellenbesetzungen erfolgen im Ausschreibungsverfahren.

§ 5 Kosten

(1) Die Kosten für den Regelbetrieb sowie sonstige berücksichtigungsfähige Overheadkosten werden durch die Landeshauptstadt Kiel in nachprüfbarer Weise erfasst und in einem KLN zusammengefasst. Die so erfassten Kosten werden mit den Kostenträgern, geeint.

(2) Im Rahmen der Verhandlung mit den Kostenträgern geeinte Kosten werden gem. Abrede zwischen den Vertragspartnern geteilt.

Die Teilung der Kosten erfolgt auf der Basis der statistischen Prognose der Einwohnerzahlen für die gesamte Vertragslaufzeit und gliedert sich folgendermaßen:

Die LH Kiel trägt 42 v.H.,
der Kreis RD trägt 40 v.H. und
der Kreis Plön trägt 18 v.H.

Eine Überprüfung der Kostenverteilung erfolgt im Jahr 2025. Die Vertragspartner verhandeln dann die Kostenverteilung neu, wenn eine Vertragspartei dieses wünscht.

(3) Zur Mitte des 2. Quartals sind die tatsächlich angefallenen Kosten des vorausgegangenen Haushaltsjahres abzurechnen. Die der Abrechnung zugrunde liegenden Daten können bei Bedarf eingesehen werden und werden auf Nachfrage von der Landeshauptstadt Kiel erläutert. Das ermittelte Ergebnis wird durch Sonderzahlung ausgeglichen. Im Bedarfsfall kann ein Ausgleich bis zum nachfolgenden Haushaltsjahr gestundet werden.

(4) Die Landeshauptstadt Kiel übermittelt den Vertragspartnern zum Ende des 3. Quartals eines jeden Jahres die auf sie voraussichtlich entfallenden Kosten des kommenden Haushaltsjahres.

Die ermittelten Kosten werden in Abschlägen gleicher Höhe jeweils zum 15.03. und 15.09. für das laufende Jahr fällig und werden durch die Landeshauptstadt Kiel in Rechnung gestellt.

(5) Sofern Kosten anfallen, die nicht im Rahmen des Kosten- und Leistungsnachweises berücksichtigt werden können, werden diese im Leitstellenbeirat eingebracht und eine Beteiligung zur Disposition der Vertragspartner gestellt. Es wird berücksichtigt, dass eine Entscheidung über die Beteiligung an etwaigen Kosten erst nach Beteiligung der jeweiligen Selbstverwaltungsgremien erfolgen kann.

§ 6

Leitstellenbeirat

(1) Zur beratenden Begleitung der Arbeit der IRLS-Mitte wird ein Leitstellenbeirat gebildet, der zugleich der Abstimmung und Koordinierung bei Fragen dient, die den Rettungsdienst, das Feuerwesen und den Katastrophenschutz in den drei beteiligten Gebietskörperschaften betreffen.

(2) Der Leitstellenbeirat hat 9 Mitglieder, wobei von jedem Vertragspartner 3 Mitglieder benannt werden.

In jedem Fall gehören der Amtsleiter der Feuerwehr der Landeshauptstadt Kiel und die Kreiswehrführer der beiden Kreise dem Leitstellenbeirat an.

(3) Die Leitung der IRLS-Mitte nimmt an den Sitzungen des Leitstellenbeirats teil.

(4) Der Leitstellenbeirat hat sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung gegeben (Beschluss vom 18.02.2014).

§ 7

Aufhebung und Laufzeit

(1) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages vereinbaren die Vertragsparteien die Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 29.03.2007. Der vorliegende Vertrag tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2037. Er verlängert sich um jeweils 10 Jahre, wenn nicht spätestens 5 Jahre vor Ablauf der Vertragszeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(3) § 127 LVwG bleibt unberührt.

(4) Im Falle der Kündigung durch nur einen der beiden beteiligten Kreise werden die Landeshauptstadt Kiel und der andere Kreis in Verhandlungen über eine Fortsetzung der Zusammenarbeit für eine gemeinsame Leitstelle eintreten.

(5) Im Falle der Beendigung des Vertrages nach Abs. 2 oder Abs. 3 treffen die Vertragspartner Vereinbarungen über die Folgen / Auseinandersetzung. Wenn die Parteien dazu keine einvernehmliche Regelung erreichen, führen sie eine Entscheidung der gemeinsamen Kommunalaufsichtsbehörde herbei.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.

Kiel, den

.....
Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister

.....
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

.....
Kreis Plön
Die Landrätin



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachbereich Zentrale Dienste

13.03.2018

Vermerk

Erläuterung des Begriff „berücksichtigungsfähige Overheadkosten“, § 5 Leitstellenvertrag

Der vorgelegte Entwurf zum Abschluss des geänderten Leitstellenvertrags enthält in § 5 Abs. 1 hinsichtlich der Kosten folgende Formulierung: „Die Kosten für den Regelbetrieb sowie sonstige berücksichtigungsfähige Overheadkosten werden durch die Landeshauptstadt Kiel in nachprüfbarer Weise erfasst und in einem KLN zusammengefasst. Die so erfassten Kosten werden mit den Kostenträgern, geeint.“

Der Hauptausschuss, dem der Entwurf in seiner Sitzung am 01.02.2018 vorgelegt wurde, bat um Erläuterung des Begriffs „berücksichtigungsfähige Overheadkosten“.

Erläuterung:

Gem. § 8 Abs. 1 RDG SH gilt: „Die Rettungsdienstträger vereinbaren für den jeweiligen Rettungsdienstbereich öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte mit den Krankenkassen oder Krankenkassenverbänden, dem Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und dem Verband der privaten Krankenversicherungen (Kostenträger). [...] Die Gesamtkosten des Rettungsdienstes sind durch die Summe der Benutzungsentgelte zu refinanzieren (Kostendeckung).“

Die Vereinbarung über die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte mit den Kostenträgern erfolgte in Schleswig-Holstein im Rahmen der sog. Eckpunktevereinbarung. Geschlossen wurde diese zwischen dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und dem Städtetag Schleswig-Holstein (Landesverbände) und den Kostenträgern.

Ziff. 5 der Vereinbarung verhält sich zu den Grundlagen der Kosten- und Erlösermittlung. Nach Ziff. 5.3 sind die zur Wahrnehmung der Aufgaben des Rettungsdienstes erforderlichen Kosten entgeltfähig. Weiter heißt es, dass die Gesamtkosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gehören zu den Gesamtkosten sämtliche Kosten der Leistungserbringung. Dies schließt neben den direkt zurechenbaren Kosten insbesondere anteilig Gemeinkosten und Overheadkosten ein, soweit diese durch leistungsbezogene Tätigkeit begründet sind.

Unter dem Begriff Gemein- und Overheadkosten werden also sonstige Kosten erfasst, die durch die Erfüllung der Rettungsdienstpflcht insgesamt entstehen, nicht aber direkt der Aufgabenerfüllung zuzurechnen. Insbesondere sind hierunter die Verwaltungskosten erfasst, vgl. Eckpunktevereinbarung Ziff. 5.11.

Verwaltungskosten im Sinne der Eckpunkte- und Zusatzvereinbarung ist jede notwendige Aktivität zur Aufgabenerfüllung, die nicht unmittelbar der Leistung dient und die nicht technischen Hilfsbetrieb darstellt, vgl. Anlage 4 zur Ziff. 5.11 der Eckpunktevereinbarung.

zung. In der Anlage 4 ist auch beschrieben, wie die Kosten zu bemessen und aufzuschlüsseln sind.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der Begriff Gemein- und Overheadkosten aus der mit den Kostenträgern geschlossenen Eckpunktevereinbarung stammt und sonstige mit dem Rettungsdienst anfallende Kosten, insbesondere Verwaltungskosten umfasst.

Da der Begriff aus dieser Eckpunktevereinbarung stammt, sollte er ebenso im Vertrag zur Integrierten Regionalleitstelle „Mitte“ verwendet werden. Ergänzend sei daraufhin hingewiesen, dass auch bei diesen Kosten die Kostenträger (Krankenkassenverbände) einen strengen Prüfmaßstab anlegen und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde nur die geeinten Kosten in Rechnung gestellt werden können.

Im Auftrag
Cora von der Heide

Vereinbarung

von

E c k p u n k t e n

zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst
Schleswig-Holstein nach § 8 a des Rettungsdienstgesetzes

zwischen

dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und

dem Städtetag Schleswig-Holstein
(für die Städte Hansestadt Lübeck und Flensburg)

nachstehend „Landesverbände“ genannt,

sowie

der AOK Schleswig-Holstein
–Die Gesundheitskasse–,

dem BKK-Landesverband NORD,

dem IKK-Landesverband Nord,

dem Landesausschuss Schleswig-Holstein des Verbandes
der privaten Krankenversicherungen,

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg
in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes
der Landwirtschaftlichen Krankenkassen,

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (VdEK),
Landesvertretung Schleswig-Holstein,

der Knappschaft – die neue Seekrankenversicherung
Fachbereich See-Krankenversicherung,

nachstehend „Kostenträger“ genannt.

Präambel

Gem. § 8 a des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes (RDG) vom 06.11.2001 haben die Kreise und kreisfreien Städte jeweils für ihren Rettungsdienstbereich mit den Kostenträgern Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes zu vereinbaren. Hierbei ist nach § 8 a RDG zu beachten, dass

- die sich aus dem Rettungsdienstgesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ergebenden Anforderungen an die Aufgabendurchführung sowie die allgemein gültigen, rettungsdienstlichen und präklinisch-medizinischen Standards zu berücksichtigen sind;
- die Benutzungsentgelte so zu bemessen sind, dass sie auf der Grundlage einer bedarfsgerechten und leistungsfähigen Organisation sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung die Gesamtkosten des Rettungsdienstes unter Berücksichtigung des gesamten Einsatzspektrums decken;
- die Gesamtkosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind;
- die vereinbarten Benutzungsentgelte gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes und allen Sozialleistungsträgern gelten.

Die Kreise und kreisfreien Städte oder deren Landesverbände und die Kostenträger legen nach § 8 a Abs. 4 RDG gemeinsam das Verfahren zur Ermittlung der Gesamtkosten, eine Kosten- und Leistungsrechnung und die jährlich den Kostenträgern vorzulegenden Rechnungsabschlussunterlagen und Leistungsberichte fest.

Die nachstehende Vereinbarung dient diesem Zweck. Sie soll weiterhin die Entgeltverhandlungen zwischen den Rettungsdienstträgern sowie den Kostenträgern durch die vereinbarten Eckwerte erleichtern.

Personenbezeichnungen in dieser Vereinbarung und den Anlagen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Verbindlichkeit von Arbeitsgruppenergebnissen und Vereinbarungen

Endgültige Arbeitsergebnisse von gemeinsamen Arbeitsgruppen der Landesverbände und der Kostenträger werden für alle Beteiligten verbindlich, wenn ihnen nicht von einem Landesverband oder von einem Kostenträger innerhalb von drei Monaten nach Zugang widersprochen wird.

Um in der Vergangenheit erzielte Arbeitsergebnisse für die Zukunft verbindlich zu machen, ist das Verfahren nach Satz 1 durchzuführen.

Das Konsens-Papier vom 27.01.1995 sowie das FORPLAN-Standortgutachten sind verbindlich; dabei sind die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorliegenden Fortschreibungen zu berücksichtigen.

Die Arbeitsergebnisse und unmittelbaren Vereinbarungen werden bei der Koordinierungsstelle Rettungsdienst Schleswig-Holstein in der „Grundlagensammlung Rettungsdienst Schleswig-Holstein“ erfasst und in gemeinsamen Rundschreiben des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und des Städtetages Schleswig-Holstein den Rettungsdienststrägern und den Kostenträgern bekanntgegeben.

2. Grundsätzliche Festlegungen

- 2.1 Notfallrettung und Krankentransport bilden eine organisatorische Einheit.
- 2.2 In der Notfallrettung und im Krankentransport werden grundsätzlich Mehrzweckfahrzeuge eingesetzt, für die Beförderung des Notarztes Notarzt-Einsatzfahrzeuge.
- 2.3 Der Notarzt wird grundsätzlich im Rendezvous-Verfahren zum Einsatzort gebracht.
- 2.4 Die Einsatzfahrzeuge im Rettungsdienst werden mit geeignetem und vorhandenem Fachpersonal besetzt.
- 2.5 Pro Mitarbeiter des Rettungsdienstes (RA, RS) ist von durchschnittlich 30 Stunden/Jahr an fachlicher Fortbildung auszugehen.
- 2.6 Die Standardisierung im Rettungsdienst in Schleswig-Holstein ist fortzuführen.
- 2.7 Die Einsätze der Notfallrettung und des Krankentransportes werden ausschließlich über die zuständige (Kreis)-Leitstelle vergeben.
- 2.8 Die Kosten für die Bewältigung Größerer Notfallereignisse unterhalb der Katastrophenschwelle werden nach landesweit einheitlichen Maßstäben festgelegt.
- 2.9 Wirtschaftlich nachweisbare strukturelle Erfordernisse und regionale Besonderheiten im jeweiligen Rettungsdienstbereich sind bei der Entgeltvereinbarung zu berücksichtigen. Dies gilt für alle Bereiche der rettungsdienstlichen Versorgung, insbesondere für die Notarztversorgung, die Fahrzeugbeschaffung unter Abweichung von der Standardisierung und die Sachkosten .
- 2.10 Bei den Personalkosten ist das geltende Tarif- und Besoldungsrecht und die dazu ergangene Rechtsprechung anzuerkennen.

- 2.11 Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Einsatzes von Feuerwehrbeamtinnen und -beamten im Rettungsdienst.
- 2.12 Gerichts- und Rechtsanwaltskosten sind nach Maßgabe der gerichtlichen Kostenentscheidung entgeltfähig. Nicht entgeltfähig sind hingegen Rechtsanwaltskosten in rettungsdienstlichen Schiedsstellenverfahren.
- 2.13 Gutachterkosten sind entgeltfähig, sofern zuvor eine verbindliche Einigung über die Notwendigkeit des Gutachtens erfolgt ist. Zur Vermeidung unnötiger Auseinandersetzungen über die Entgeltfähigkeit der Kosten ist wie folgt zu verfahren: Es ist auf eine klare Präzisierung des Gutachterauftrags zu achten. Dem Gutachter sind eindeutige Zeitvorgaben zu setzen, deren Einhaltung mit Konventionalstrafen abzusichern ist. Ergänzend ist zwischen den Trägern des Rettungsdienstes und den Kostenträgern bereits im Zeitpunkt des abgestimmten Gutachterauftrags festzulegen, ab welchem Zeitpunkt die Gutachterergebnisse Wirkung entfalten sollen (Regelung über etwaige Rückwirkung). In diesem Zusammenhang können auch mit dem Instrument der Zielvereinbarung prozesshafte Entwicklungen über einen längeren Zeitraum festgelegt werden.

3. Qualitätssicherung im Rettungsdienst

- 3.1 Es besteht Einigkeit darüber, dass die Einrichtung der Funktion „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ sinnvoll ist. Bei der Institutionalisierung sind Synergien auszuschöpfen. Die Personalkosten für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst sind pro Rettungsdienstträger grundsätzlich bis zur Höhe von maximal einem Viertel einer mittleren Vergütungsgruppe einer Oberarztstelle entgeltfähig.
- 3.2 Die Rettungsmittelvorhaltung ist nach dem Willen der Parteien durch ein Qualitätsmanagement mit einem einheitlichen Kennzahlensystem zu steuern. Die Parteien haben hierzu gemeinsam ein Konzept entwickelt, welches als **Anlage 1** Bestandteil der Eckpunktevereinbarung wird.
- 3.3 Die Dispositionsgrundsätze für den Notarzteinsatz, die Notfallrettung ohne Notarzt sowie den Krankentransport werden landesweit einheitlich festgelegt.
- 3.4 Zur Verbesserung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Versorgung können Modellvorhaben vereinbart werden.

4. Bildung von Regionalleitstellen

Die Rettungsleitstellen sind zu regionalisieren.

5. Grundlagen der Kosten- und Erlösermittlung

- 5.1. In einem landesweit einheitlichen Kosten- und Leistungsnachweis werden die Kostenarten sowie die grundsätzliche Kostenzuordnung festgelegt (**Anlage 2 in der jeweils aktuellen Fassung**). Anlage 2 ist Bestandteil der Eckpunktevereinbarung. Der Nachweis dient auch der Kalkulation der Entgelte sowie der Darstellung des Rechnungsbzw. Jahresabschlusses. Im Falle der Nutzung des kaufmännischen Rechnungswesens sind die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (GoB) zu beachten; dies gilt insbesondere, wenn die Grundsätze der Kameralistik mit den allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen kollidieren.
- 5.2. Der Kosten- und Erlösermittlung sowie dem Ablauf der Entgeltverhandlungen sind die in der **Anlage 3**, die Bestandteil der Eckpunktevereinbarung ist, festgeschriebenen Ver-

fahrensgrundsätze zu Grunde zu legen. Ziel ist es, die Entgeltverhandlungen bis zum 30.09. eines jeden Jahres abzuschließen.

5.3. Entgeltfähig sind die zur Wahrnehmung der Aufgaben des Rettungsdienstes erforderlichen Kosten. Die Regelung über die Bemessung der Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst unterscheiden sich inhaltlich nicht von der Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 KAG-SH (Kostenerforderlichkeit, Grundsätze). Das dem gemäß anzuwendende Kostendeckungsprinzip beinhaltet zum einen das Kostenüberschreitungsgebot und zum anderen das Kostendeckungsgebot. Die Gesamtkosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln (§ 8 a Abs. 4 S. 1 RDG). Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gehören zu den Gesamtkosten sämtliche Kosten der Leistungserbringung. Dies schließt neben den direkt zurechenbaren Kosten insbesondere anteilige Gemeinkosten und Overheadkosten ein, soweit diese durch leistungsbezogene Tätigkeit begründet sind. In der Kosten- und Leistungsrechnung sind diese Kosten in sog. Hilfskostenstellen zu erfassen und über Verrechnungsschlüssel den Hauptkostenstellen zuzurechnen. In Ansatz gebrachte Gemein- und Overheadkosten sind nur zu beanstanden, wenn entweder die in den Hilfskostenstellen erfassten Gemein- und Overheadkosten (teilweise) nicht zur Leistungserbringung erforderlich sind und/oder die Verrechnungsschlüssel nicht dem Erfordernis der Leistungsbezogenheit genügen.

5.4. Sofern die gesamten Ist-Kosten die auf das Jahr bezogenen Plankosten nicht erreichen und die den Plankosten zu Grunde liegenden Annahmen eingetreten sind, ist dies als Indiz für die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung im Sinne des RDG zu werten. Punktuelle Auffassungsunterschiede sind transparent zu machen und zu belegen.

5.5. Der Kostenverteilungsschlüssel beträgt für regionalisierte Leitstellen

60 v. H. für den Rettungsdienst und
40 v. H. für den Brand- und Katastrophenschutz.

Die Kostenaufteilung bei nicht regionalisierten Leitstellen bleibt den Verhandlungen vor Ort vorbehalten. Über die Kosten regionalisierter Leitstellen ist jährlich – thematisch losgelöst von den Entgeltverhandlungen der Träger des Rettungsdienstes – in einer gesonderten Sitzung mit allen an der jeweiligen regionalisierten Leitstelle beteiligten Trägern des Rettungsdienstes oder einem von den beteiligten Trägern des Rettungsdienstes bestimmten und gesondert dafür legitimierten Vertreter zu verhandeln. Die einmal verhandelten Kosten der regionalisierten Leitstelle gelten gegenüber allen Trägern des Rettungsdienstes, die die Leistungen der jeweiligen regionalisierten Leitstelle in Anspruch nehmen. Die Sonderverhandlung gemäß Satz 3 über die Kosten der jeweiligen regionalisierten Leitstelle ist mit der ersten Entgeltverhandlung eines Trägers des Rettungsdienstes, der die Leistung einer jeweiligen regionalisierten Leitstelle in Anspruch nimmt, zu verbinden.

5.6. Für den Rettungsdienst wird eine Entgeltausgleichsrücklage eingerichtet. Vorhandene Salden in Abschreibungsrücklagen sind aufzulösen.

5.6.1. In der Entgeltausgleichsrücklage sind die Überschüsse des Entgelthaushaltes anzusammeln, die nicht zur Abdeckung eines Zuschussbedarfes aus Vorjahren dienen.

5.6.2. Der Zinssatz für die Entgeltausgleichsrücklage ist für das gesamte Jahr dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, der zum 01.07. eines jeden Jahres veröffentlicht wird, anzupassen. Der Zinssatz für das Anlagenkapital liegt um 1,5 % über dem oben genannten Zinssatz.

5.7. Kalkulatorische Kosten sind wie folgt zu berücksichtigen:

5.7.1 Bei der Bemessung der Abschreibungen sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzusetzen. Die Abschreibungen sind grundsätzlich nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu bemessen. Bei Abgang des Anlagegutes ist der Restbuchwert in einer Summe abzuschreiben.

5.7.2 Bei der Abschreibung sind die folgenden Abschreibungssätze, ansonsten die steuerlichen Abschreibungssätze und Abschreibungsgrundsätze zu berücksichtigen:

a)	stationärer Funk	7,5 %
b)	Defibrillatoren / Pulsoxymeter	12,5 %
c)	Fahrzeugfunk und Funkmeldeempfänger	12,5 %
d)	Regelabschreibung bei Fahrzeugen	
	• RTW	
	- Fahrgestell *)	20,0 %
	- Wechselkoffer	10,0 %
	• NEF	20,0 %
	• KTW *)	20,0 %
e)	medizinisches Gerät, fahrzeuggebunden	20,0 %
f)	Gebäude	2,5 %

*) **Anmerkung:** Sofern die Gesamtkilometerleistung von 280.000 km erreicht ist, wird der Restbuchwert in dem Kalenderjahr in einer Summe abgeschrieben.

5.7.3 Für das im Anlagevermögen der Einrichtung „Rettungsdienst“ gebundene Kapital werden in der Kalkulation kalkulatorische Zinsen angesetzt.

Zugrunde zu legen sind stets die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Kapitalanteil, der durch Beiträge oder Zuschüsse Dritter aufgebracht worden ist, bleibt bei der Zinsberechnung außer Acht. Die der Zinsberechnung zugrunde liegenden Werte werden jährlich um die Wertverluste (tatsächlich erwirtschaftete Abschreibungen) vermindert.

Zinsen auf aufgewandtes Fremdkapital sind mit dem tatsächlichen, ggf. durchschnittlichen Zinssatz anzusetzen, soweit diese Kredite der Finanzierung der Einrichtung „Rettungsdienst“ zugeordnet werden können.

Im Übrigen werden die Zinsen mit einem einheitlichen Zinssatz für das gesamte aufgewandte Eigenkapital angesetzt. Zu Grunde zu legen ist ein Zinssatz, wie er sich aus Ziff. 5.6.2 dieser Vereinbarung ergibt. Zinseinnahmen auf die Entgeltausgleichsrücklage sind als Einnahmen zu berücksichtigen.

5.8 Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verkaufserlösen sind gesondert auszuweisen.

5.9 Die aus der Bedarfsplanung abgeleiteten und einvernehmlich im Kosten- und Leistungsnachweis festgestellten Gesamtkosten sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung. Bei der Entgeltvereinbarung sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

5.9.1 Die Grundlage für die Kalkulation bilden das Rechnungs- bzw. das durch einen Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschlussergebnis des von den Beteiligten anerkannten Abschlusses (i. d. R. des Vorjahres) sowie die voraussichtliche Einsatz- und Kostenentwicklung auf der Grundlage der Kennzahlen.

- 5.9.2 Ein Gewinn / Überschuss (Kostenüberdeckung) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres, der sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergibt, soll spätestens im übernächsten Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr bei der Entgeltkalkulation berücksichtigt werden. Bis zur Entscheidung über seine weitere Verwendung ist er der Entgeltausgleichsrücklage zuzuführen.
- 5.9.3 Ein Verlust / Fehlbetrag (Kostenunterdeckung) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres, der sich im Entgelthaushalt bzw. dem testierten Jahresabschluss ergibt, ist spätestens im übernächsten Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr bei der Entgeltkalkulation zu berücksichtigen bzw. durch Entnahme aus der Entgeltausgleichsrücklage auszugleichen.
- 5.10 Die Kosten für alle Einsätze im Rahmen des Rettungsdienstes werden in den Gesamtkosten erfasst. Hierzu gehören auch die Kosten für Einsätze ohne Transportleistung, als vom Träger des Rettungsdienstes als nicht einbringbare Forderungen niedergeschlagene Beträge sowie die Vollstreckungskosten.
- 5.11 Die Ermittlung des maximalen Bedarfs an Verwaltungskosten eines Rettungsdienstbereiches erfolgt auf der Grundlage einer von den Parteien einvernehmlich festgelegten Berechnungsmethode. Höhere Personalkosten sind besonders zu belegen und zu begründen. Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 4**, die Bestandteil der Eckpunktevereinbarung ist.
- 5.12 Die zwischen den Kostenträgern und dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag bzw. dem Städtetag Schleswig-Holstein jeweils abgestimmten Personal- und Sachkosten für die koordinierende Tätigkeit im Rettungsdienst Schleswig-Holstein übernehmen die Rettungsdienstträger als entgeltfähige Kosten der Koordinierungsstelle Rettungsdienst zu jeweils gleichen Teilen.
- 5.13 Auffassungsunterschiede hinsichtlich der sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung sind von beiden Seiten jeweils dezidiert darzulegen und zu begründen. Allein der Hinweis auf Abweichungen von Kennzahlenvergleichen ist nicht ausreichend, um mögliche Unwirtschaftlichkeiten zu belegen.

6. Grundsätze der Entgeltberechnung und –erhebung

- 6.1 Ein Entgelt wird erhoben für den Notfallrettungstransport, den Einsatz des Notarzt-Einsatzfahrzeuges einschließlich Notarzt, für den Einsatz des Notarztes und den Krankentransport.

Die Entgelte werden als Pauschalen berechnet. Daneben kann ein Kilometerentgelt gefordert werden. Bei den Pauschalen können gestaffelte Abrechnungszonen eingerichtet werden. Das Kilometerentgelt wird nach den gefahrenen Kilometern vom Einsatzort bis zur Ablieferung des Patienten berechnet. Eine Mindestpauschale kann für eine in der Entgeltvereinbarung festzulegende Fahrstrecke angesetzt werden.

Für Intensivverlegungen können Sonderregelungen vereinbart werden.
Für Krankentransport-Fernfahrten werden besondere Entgelte vereinbart.

- 6.2 Bei der Vereinbarung der Entgelte ist das Muster der Entgeltvereinbarung zugrunde zu legen, auf das sich die Landesverbände und die Kostenträger geeinigt haben und das als **Anlage 5** Bestandteil der Eckpunktevereinbarung ist.

- 6.3 Bei der Abrechnung erbrachter Transportleistungen ist die Disposition der Rettungsleitstelle maßgebend (ex-ante Betrachtung). Die Entscheidung der Leitstelle ist auf der Abrechnung wie folgt zu vermerken: **Notfall disponiert** (d. h. Notfallvergütungssatz, auch wenn eine Bagatteleerkrankung vorgefunden wird) oder **Krankentransport disponiert** (d. h. Krankentransport-Entgelt auch bei Verschlechterung des Patientenzustandes).
- 6.4 Je Kalendertag und Leistungserbringer wird für die Patienten - auch bei mehreren Einsätzen und / oder verschiedenen Rettungsmitteln - nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzierung erstellt, sofern dies technisch und wirtschaftlich möglich ist.
- 6.5 Für die ärztliche Verordnung im Rahmen der Notfallrettung und des Krankentransportes gilt folgendes:
- 6.5.1 Die Vergütung von Krankentransporten setzt in jedem Fall eine ärztliche Verordnung voraus, die grundsätzlich vor dem Transport auszustellen ist.
- 6.6 Notfallrettungstransporte ohne Beteiligung eines rettungsdienstlich eingebundenen Notarztes bedürfen zur Abrechnung mit der Krankenkasse grundsätzlich einer ärztlichen Verordnung. Bei Notfallrettungstransporten ohne Notarzt-Beteiligung kann in Einzelfällen eine ärztlich unterschriebene „**Bestätigung einer Krankenförderung**“ herangezogen werden. Bei Notfallrettungstransporten schleswig-holsteinischer Leistungserbringer mit Patientenübergabe an Kliniken und Krankenhäuser in anderen Bundesländern oder benachbarten Staaten werden die dort üblichen Dokumentationen für die Abrechnung akzeptiert.

7. Inkrafttreten, Kündigung und Teilnichtigkeit

- 7.1 Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Vereinbarung vom 16.01.2003.
- 7.2 Die Vertragsparteien beabsichtigen, diese Eckpunktevereinbarung in der Zukunft fortzuschreiben. Hierzu verabreden sie, nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich - über Grundsatzfragen und deren mögliche Auswirkungen auf die Eckpunktevereinbarung zu beraten.
- 7.3 Diese Vereinbarung kann von jedem Landesverband und Kostenträger mit einer Frist von neun Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- 7.4 Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile davon nichtig bzw. durch gesetzliche Neuregelung oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Rahmenvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Beteiligten hierzu unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Kiel, den 04.08.2009

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Gez. Jan-Christian Erps

.....

Kiel, den 08.06.2010

Städtetag Schleswig-Holstein

gez. Jochen von Allwörden

.....

Kiel, den 8.6.2009

AOK Schleswig-Holstein
–Die Gesundheitskasse–

gez. Paffrath

.....

Hamburg, den 18.08.2009

BKK-Landesverband NORD

gez. Reichenberg

.....

Schwerin, den 26.6.09

IKK-Landesverband Nord

Gez. i. A. Bewersdorf

.....

Kiel, den 15.06.09

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Schleswig-Holstein und Hamburg

Gez. Petersen

.....

Kiel, den 22.06.2009

Verband der Ersatzkassen e.V. (VdEK)
Der Leiter der Landesvertretung Schleswig-Holstein

Gez. Katzer

.....

Kiel, den 8.6.2009

Landesausschuss Schleswig-Holstein
des Verbandes der privaten Krankenversicherung

Gez. Hüdig

.....

Hamburg, den 17.06.2009

Knappschaft – die neue Seekranken-
versicherung
Fachbereich See-Krankenversicherung

Gez. Faust

.....

Anlage 4

zur

Vereinbarung von

E c k p u n k t e n

zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst
Schleswig-Holstein nach § 8 a des Rettungsdienstgesetzes

zur Konkretisierung von Ziff. 5.11

zur Ermittlung des Bedarfs an Verwaltungskosten des Rettungsdienstträgers
und/oder Leistungserbringers

I. Allgemeine Begriffsbestimmung

1. Verwaltung im Sinne der Eckpunkte- und dieser Zusatzvereinbarung ist jede notwendige Aktivität zur Aufgabenerfüllung, die nicht unmittelbar der Leistungserbringung dient und die nicht technischen Hilfsbetrieb darstellt. Nicht zu den Verwaltungskosten gehören deshalb zum Beispiel:
 - a) Kosten für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, da diese aufgrund der Eckpunktevereinbarung dem Einsatzdienst zuzuordnen sind.
 - b) Kosten für Fahrzeugdesinfektion. Je nach Organisation des Rettungsdienstes sind dies Kosten des Einsatzdienstes, Kosten für technische Dienste oder Beratungskosten.
 - c) Kosten für IT-Dienstleistungen sind dann keine Verwaltungskosten, wenn es sich um Annex-Kosten für EDV-Beschaffungen handelt.
 - d) Kosten der Rettungsmittel und Rettungswachen.
2. Die Verwaltungskosten setzen sich aufgrund der „Aufgabe“ Rettungsdienst aus Verwaltungsaufwand beim Träger und aus Verwaltungsaufwand bei den Leistungserbringern zusammen. Dies gilt dem Grunde nach unabhängig vom Grad der tatsächlichen aktiven Aufgabendurchführung. Auch wenn der Träger der Aufgabe keine Einrichtungen des Rettungsdienstes selbst unterhält und damit keine Einsätze durchführt, werden innerhalb seines kommunalen Verwaltungsapparates allein aufgrund der Aufgabenträgerschaft Mechanismen in Gang gesetzt, die notwendig (leistungsbezogen, rechtsnormverursacht) sind, um die Aufgabe „Rettungsdienst“ rechtsfehlerfrei zu gewährleisten. Dadurch entsteht ein Aufwand, der Kosten des Rettungsdienstes darstellt.
3. Anlage 5 legt Pauschalansätze für die Plankosten fest. Die Pauschalansätze sind in Bezug auf die Ist-Kosten weder eine Deckelung noch Budget. Ziff. 5.4 der Eck-

punktevereinbarung gilt entsprechend. Die Ziffern 2.9 und 2.10 der Eckpunktevereinbarung sind besonders zu beachten.

4. Die Verwaltungskosten des Trägers und des Leistungserbringers werden aus Gründen der Vereinfachung in drei Untergruppen aufgeteilt: Kosten der Betriebsleitung, der Personal- sowie der Finanzverwaltung (einschließlich EDV). Näheres regeln die Ziff. II und III.

II. Kosten der Trägerverwaltung

Zu den Kosten der Trägerverwaltung gehören insbesondere die Kosten der/von

1. Amtsleitung, sonstigen betroffenen Hierarchiestufen und der Sachbearbeitung des zuständigen Fachamtes,
2. Kommunalen Selbstverwaltungsgremien (Kreistag/Ratsversammlung/Bürgerschaft und zuständige Fachausschüsse) einschl. der diese Gremien betreuenden Zentralämter,
3. Verwaltungsleitung als aufsichtsführende Stelle über den Rettungsdienst (Landrat/Oberbürgermeister) einschl. der dieser zuarbeitenden Verwaltungseinrichtungen (Vorzimmer, Büro für Grundsatzangelegenheiten oder dergl.),
4. Dezernat/Fachbereich/Stabstelle als zwischengeschaltete Organisationseinheit zwischen dem Fachamt und der Verwaltungsleitung,
5. Presse- und Beschwerdestelle für die Öffentlichkeitsarbeit des Trägers,
6. Führung und Verantwortlichkeit der Aufgabendurchführung innerhalb des Aufgabenträgers gegenüber Beauftragten und den Kostenträgern,
7. Bearbeitung von Genehmigungsanträgen,
8. Mitbestimmungsangelegenheiten/Personalrat,
9. Gleichstellungsbeauftragten,
10. Tätigkeiten des Hauptamtes (einschl. EDV),
11. Stadtkasse/Kreiskasse,
12. Kämmerei,
13. Erstellung des Haushaltsplanes,
14. Erarbeitung und Pflege entsprechender EDV-Programme.

III. Verwaltungskosten des Leistungserbringers

1. Zu den Kosten der Betriebsleitung des Leistungserbringers gehören insbesondere die Kosten von/der
 - a) Geschäftsführung einschl. der Mitarbeiter und des zentraler Dienstes (Beschaffung, Fahrzeugwesen, etc.),
 - b) Führung und Verantwortlichkeit im Rahmen der Beauftragung zur Aufgabendurchführung innerhalb der Beauftragten und gegenüber dem Träger und in Einzelfällen zum Kostenträger,
 - c) Presse- und Beschwerdestelle für die Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Erstellung und Lieferung der vom Träger angeforderten Daten und Informationen,
 - e) Notarztgewinnung (nicht Einsatzplanung).
2. Zu den Kosten der Personalverwaltung des Leistungserbringers gehören insbesondere die Kosten von/der
 - a) Tätigkeiten der Personalstelle und Lohnbuchhaltung,
 - b) Einstellung von Personal,

- c) Personalbewirtschaftung und –planung,
 - d) Lohnabrechnung,
 - e) Führung der Personalakten und Sachbearbeitung,
 - f) Zivildienstangelegenheiten einschließlich der Abrechnung mit dem Bundesamt,
 - g) Gewinnung ehrenamtlich Tätiger und deren Einsatzplanung, einschließlich von Mitarbeitern im Freiwilligen Sozialen Jahr,
 - h) allgemeine personalrechtlichen Angelegenheiten.
3. Zu den Kosten der Finanzverwaltung des Leistungserbringers gehören insbesondere die Kosten von/der
- a) Finanzbuchhaltung (Anlagenbuchhaltung, Kreditoren),
 - b) Fakturierung (Debitoren),
 - c) Kostenrechnung,
 - d) zusätzlichen Abstimmungsarbeiten mit dem kfm. Rechnungswesen und Prüfung steuerrechtlicher Fragen.

IV. Kostenverteilung zwischen Träger und Leistungserbringer

In welcher Intensität sich der Verwaltungsaufwand zwischen Träger und Leistungserbringer verteilt, ist dabei abhängig von den jeweiligen vertraglichen Regelungen zwischen dem Träger der Aufgabe und seinen Leistungserbringern. Die sich aus Ziff. VII Abs. 3 zugeteilten Multiplikatoren sind im Verhältnis von Träger und Leistungserbringer nachweisfrei und abschließend. Die sachgerechte Aufteilung erfolgt im Verhältnis zwischen Träger und Leistungserbringer je nach individueller Aufgabenwahrnehmung.

V. Kostenbemessung

Die Aufgaben der Betriebsleitung, Personal- und Finanzverwaltung sind, soweit sie in den Ziff. II und III beschrieben worden sind, zu einer abschließenden Geldmenge mit den in Ziff. VI und VII beschriebenen Berechnungsschlüsseln für die Verwaltung der Träger und die Verwaltung des Leistungserbringers zusammengefasst.

VI. Berechnungsschlüssel für die Verwaltungskosten des Trägers

1. Für die Abdeckung seiner Personalkosten erhält der Träger eine jährliche Grundpauschale in Abhängigkeit der Rettungsmittelvorhaltestunden nach folgendem Stufenmodell:

a) 1 bis 97 500 Vorhaltestunden	75.000 €
b) 97 501 bis 130 000 Vorhaltestunden	90.000 €
c) 130 001 bis 162 500 Vorhaltestunden	100.000 €
d) 162 501 bis 195 000 Vorhaltestunden	105 000 €
e) größer als 195 000 Vorhaltestunden	107 500 €
2. Jeder Träger erhält außerdem einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5.000 € für jeden Leistungserbringer ab dem 2. Leistungserbringer, der im Rettungsdienstbereich mindestens eine Rettungswache des Regelrettungsdienstes betreibt.
3. Die Grundpauschale ist anzupassen, wenn sich Veränderungen in den Personalkosten aufgrund von Änderungen im geltenden Tarifrecht ergeben. Ziff. 2.10 der Eckpunktevereinbarung ist zu beachten.

4. Zur Abdeckung der Sachkosten erhält jeder Träger einen pauschalen Betrag in Höhe von 20 % der Grundpauschale, die sich aufgrund der Situation des jeweiligen Trägers beim Inkrafttreten der Sondervereinbarung ergibt. Die Pauschale ist unter folgenden Bedingungen anzupassen:
 - a) Aufgrund von Änderungen in den Vorhaltestunden ist die Grundpauschale nach einer anderen Stufe zu zahlen. In diesem Fall erhält der Träger 20 % der neu errechneten Grundpauschale.
 - b) Der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden herausgegebene Verbraucherpreisindex für Deutschland (2000 = 100) ändert gegenüber dem Stand bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung bzw. gegenüber dem Stand bei der letzten Anpassung um mehr als 10 Prozent nach oben oder unten. In diesem Fall kann jede Partei die Anpassung der Sachkostenpauschale im Rahmen der Indexänderung verlangen.

VII. Verwaltungskosten des Leistungserbringers

1. Die zu leistenden Verwaltungsaufgaben werden wie folgt bewertet:

a) 1. Betriebsleitung	Entgelt-Gr. 13 TVÖD
b) 2. Personalbewirtschaftung	Entgelt-Gr. 8 TVÖD
c) 3. Finanzbuchhaltung	Entgelt-Gr. 8 TVÖD
d) 4. Fakturierung	Entgelt-Gr. 5 TVÖD
2. Bemessungsgrundlage ist die jeweils aktuelle TVÖD-Entgelttabelle für kommunale Angestellte im öffentlichen Dienst in Schleswig-Holstein zuzüglich der Arbeitgeberkosten. Für die Bewertung der Entgeltstufen wird das gewichtete Mittel bei einer Beschäftigungsdauer von 30 Jahren im öffentlichen Dienst zugrunde gelegt (Stufe 1 - 1 Jahr, Stufe 2 - 2 Jahre, Stufe 3 - 3 Jahre, Stufe 4 - 4 Jahre, Stufe 5 - 5 Jahre, Stufe 6 - 15 Jahre).
3. Die für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben benötigten Vollzeitkräfte sind teilweise abhängig von der jeweiligen Mitarbeiterzahl des Leistungserbringers. Für die Ermittlung der Mitarbeiterzahl gilt folgendes:
 - a) Personalwechsel kann bei der Bemessung der Funktionen Betriebsleitung/Geschäftsführung und Personalbewirtschaftung keine Berücksichtigung finden.
 - b) Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende/Helfer im freiwilligen sozialen Jahr werden als 1,0 Mitarbeiter bewertet.
 - c) Echte Teilzeitkräfte (mindestens 19,5 Wochenstunden), die nur für den Rettungsdienst arbeiten, werden als 1,0 Mitarbeiter bewertet.
 - d) Mitarbeiter mit Mehrfachaufgaben auch außerhalb des Rettungsdienstes werden nur anteilig berücksichtigt. Gleiches gilt für Zivildienstleistende mit Aufgaben auch außerhalb des Rettungsdienstes (z.B. Behindertenfahrdienst).
 - e) Nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter sowie geringfügig Beschäftigte werden bei einer Jahresstundenleistung von 600 Stunden als 1,0 Mitarbeiter und bei unter 600 Stunden als 0,5 Mitarbeiter bewertet.
 - f) Für Notarztsysteme ergibt sich die Anzahl der zur Berechnung relevanten Mitarbeiter aus den Notarztjahresstunden dividiert durch 1.540 Stunden.
4. Für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben wird für die Personalkosten folgender Vollzeitkraftschlüssel (VK) angesetzt:

- a) Betriebsleitung/Rettungsdienstleistung/Geschäftsführung: 1,0 VK pro 50 Mitarbeiter. Zusätzlich ab der zweiten Rettungswache und für jede weitere Rettungswache je 0,1 VK.
 - b) Personalbewirtschaftung: 1,0 VK pro 150 Mitarbeiter.
 - c) Finanzbuchhaltung/ Kreditoren: 1,0 VK pro 18.000 abrechnungsfähige Einsätze¹.
 - d) Fakturierung/Debitoren: 1,0 VK pro 9.000 abrechnungsfähige Einsätze².
5. Sachkosten sind gesondert im KLN nachzuweisen und zu erstatten. Sie sind nicht Bestandteil der Plankostenbetrachtung und werden vom jeweiligen Leistungserbringer separat geplant und im Folgejahr auf Istkostenbasis in den KLN eingestellt.

VIII. Rettungswachenleiter

Pro 80 Mitarbeiter wird 1,0 VK als Rettungswachenleiter und für jede Rettungswache ab der zweiten Rettungswache zusätzlich je 0,1 VK als Rettungswachenleiter für Aufgaben, die dem Grunde nach nicht in den einsatzfreien Zeiten zu erledigen sind, freigestellt. Die Aufgaben des Rettungswachenleiters werden mit der Entgeltgruppe 8 TVÖD vergütet. Die VK sind bei der Personalbemessung für den Einsatzdienst anzurechnen.

IX. Sonstiges

1. Diese Anlage konkretisiert Ziff. 5.11 der Eckpunktevereinbarung und ist als Anlage 5 deren Bestandteil.
2. Zugleich konkretisiert diese Anlage Ziff. 5.3 der Eckpunktevereinbarung in Bezug auf die Darstellung der Gemein- und Overheadkosten im Kosten- und Leistungsnachweis.
3. Ziff. 5.4 der Eckpunktevereinbarung gilt auch die für die Verwaltungskosten entsprechend. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Eckpunktevereinbarung von dieser Anlage unberührt und sind zu beachten.
4. Das geeinigte Berechnungsmodell, wie es sich aus **Anlage A** zu dieser Anlage ergibt, ergänzt das bisherige Blatt C 1.3 und wird Bestandteil des Kosten- und Leistungsnachweises.

¹ Bei der Festlegung der Anzahl der abrechnungsfähigen Einsätze wurde eine 10%ige Rückläuferquote berücksichtigt.

² Bei der Festlegung der Anzahl der abrechnungsfähigen Einsätze wurde eine 10%ige Rückläuferquote berücksichtigt.